

Konzept

zur Prüfung und Genehmigung von

Solarparks

bzw. Photovoltaikfreiflächenanlagen

im Gemeindegebiet

Hohenlockstedt

Inhalt

1. Grundlagen und Historie zur Befassung mit dem Thema „Einrichtung von Solarparks“ in der Gemeinde Hohenlockstedt
2. Konzeptziele
3. Ausschlusskriterien für die Genehmigung von Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Hohenlockstedt
4. Abwägungskriterien für die Genehmigung von Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hohenlockstedt
5. Kommunalpolitische Möglichkeiten und Grenzen für die Einrichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hohenlockstedt

1. Grundlagen und Historie zur Befassung mit dem Thema „Einrichtung von Solarparks“ in der Gemeinde Hohenlockstedt

Die Energieversorgung der Bevölkerung in Deutschland erfolgte über Jahrzehnte durch einen Mix aus fossilen Brennstoffen (Kohle, Erdgas und Erdöl), Atomkraft und – noch eher zurückhaltend – regenerativen Energien (Erdwärme, Wasser, Wind und Sonne).

Bereits 2011 wurde politisch der vollständige Ausstieg aus der Kernenergie (bis zum Jahr 2022) beschlossen¹. Im letzten Jahrzehnt setzte zudem ein gesellschaftspolitisches Umdenken ein, da die Förderung fossiler Rohstoffe zunehmend in die Kritik gerät und immer deutlicher die vermehrte Nutzung sogenannter erneuerbarer Energiequellen gefordert wird (*Energiewende*).

Als Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge sind der Bund, die Länder und die Kommunen grundsätzlich aufgefordert, die Energiewende aktiv zu begleiten und mittel- bis langfristige Versorgungslösungen zu entwickeln. Hierzu gehört auch der vermittelbare Weg zwischen einer verfügb- bzw. generierbaren, einer bezahlbaren und einer sicheren Energieversorgung.

Geologisch ist die Energiegewinnung aus Wasserkraft für Hohenlockstedt keine Option, ebenso wenig wie die Erdwärmennutzung; Windkraftanlagen sind in der Gemeinde Hohenlockstedt nicht konsensfähig².

Für eine – über private Kleinanlagen hinausgehende – Nutzung von Sonnenenergie gab es erstmalig am 08.11.2019 eine Bauanfrage für einen etwa 12 Hektar großen Solarpark entlang der K 39 (Nettofläche). Der Bau- und Umweltausschuss befasste sich mehrfach mit dem Thema, identifizierte aber zahlreiche offene Fragen und sah sich noch außerstande die Bauanfrage solide bewerten und entscheiden zu können, solange es an kreis- und/oder landesweit einheitlichen Vorgaben fehle.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2020 wurde festgestellt, dass eine überwiegend positive bzw. offene Haltung zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks/ Photovoltaik-Anlagen) für die Gemeinde Hohenlockstedt besteht. Mehrheitlich wurde jedoch zunächst beschlossen, eine Potentialflächenanalyse zu beauftragen, aus der hervorgeht, wo und wie PV-Anlagen innerhalb des Gemeindegebiets möglich und sinnvoll wären. Erst auf Basis dieser Studie können zukunftsweisende Bau-Beschlüsse gefällt werden. Eine Analyse liegt nun vor und ermöglichte die Erstellung des vorliegenden Konzepts.

¹ Empfehlung der durch die Bundesregierung eingesetzten Ethik-Kommission im Mai 2011

² Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2018

PV-Anlagen sind – genauso wie die abzulehnenden Windkraftanlagen – sehr raumgreifend und daher durch die Gemeinde sorgfältig zu bewerten und zu planen. Die von Solarparks ausgehenden Beeinträchtigungen sind allerdings nicht mit den Störungen durch Windräder vergleichbar, so dass eine gleichlautende Generalablehnung nicht sachgerecht sein könnte.

Private Sonnenkollektoren auf/an Wohn- und Betriebshäusern (Eigenversorgung) sind von diesem Konzept ausdrücklich nicht erfasst. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Regelungen durch die Gemeinde Hohenlockstedt.

2. Konzeptziele

Zahlreiche - gesetzliche - Versagungsgründe (Ziffer 3) verbieten die Genehmigung von Solarparks von vornherein und weitere Abwägungskriterien können deren Einrichtung einschränken oder verhindern (Ziffer 4). Zudem sollte ein kommunalpolitischer Rahmen die widerstreitenden Interessen einzelner Gruppen ordnen und ausgleichen. Die Grenzen der Sonnenenergienutzung müssen für das Gemeindegebiet Hohenlockstedt unmissverständlich und nachvollziehbar beschrieben sein (Ziffer 5).

Prägend für die Gemeinde ist u.a. ihre ausgeprägte Landwirtschaft auf hochwertigen Böden mit wertvollem Acker- und Weideland. Auch durch vermeintlich schnelle Gewinnerwartungen für einzelne Landbesitzer darf dieser Charakter durch eine übermäßige Wandlung in „Sonnenland“ nicht verloren gehen. Hierfür sind klare Regeln zu fassen.

3. Ausschlusskriterien für die Genehmigung von Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Hohenlockstedt

Ohne dass sich die Gemeinde Hohenlockstedt mit einem konkreten Bauvorhaben bzw. einem Bauantrag auseinandersetzen muss, würde die Einrichtung eines Solar-Parks abgelehnt werden, wenn die Anlage ...

- in einem bestehenden oder geplanten Naturschutzgebiet,
- in einem bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebiet,
- auf dem Gelände eines Naturdenkmals,
- in einem Wasserschutzgebiet,
- auf einer Ökokontofläche,
- auf der Fläche eines gesetzlich geschützten Biotops,
- auf Waldgebiet (einschl. des Bau-Abstandes von 30 Metern),
- auf einer Nieder- oder Hochmoorfläche,

- in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet,
- in einem Habitat besonderes bzw. streng geschützter Arten oder
- in einem Wiesenvogelschutzgebiet läge,
- Sicherheitsbelange der Luftfahrt betroffen wären (Flugplatzgelände),
- der Abstand der Anlage unterhalb von 15 Metern zu Verkehrsstraßen läge,
- der Abstand der Anlage unterhalb von 30 Metern zu Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen oder Bundesautobahnen läge,
- Knicks (einschließlich der Knickschutzstreifen, beidseitig mindestens drei Meter ab dem Knickwallfuß) bebaut würden

und/oder wenn

- keine Stromabnahmeerklärung des Netzbetreibers (SH Netz-AG) vorläge.

In der Gesamtschau aller Versagungsflächen kommen in der Gemeinde Hohenlockstedt damit im Wesentlichen die Flächen

- zwischen der L121, K39 und der Dorfschaft Hohenfiert,
- zwischen der L121, der K32 und der Teichanlage Knutzen/Spinghoe sowie
- zwischen der K47, der K39 und der Dorfschaft Ridders

für die Errichtung von PV-Außenanlagen in Betracht.

4. Abwägungskriterien für die Genehmigung von Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Hohenlockstedt

Neben den in Ziffer 3 genannten *absoluten* Versagungskriterien gibt es weitere Parameter, bei denen die Gemeinde einen Ermessensspielraum hat (sogenannte Abwägungsfälle). Hierzu zählen ...

- Naturparks gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG (die Gemeinde Hohenlockstedt gehört vollständig zum Naturpark Aukrug),
- Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasserversorgungsgebiete,
- die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauungen (Blendgutachten erforderlich!),
- die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild (sog. *technische Überprägung dörflicher Strukturen und Ortsrandsituationen*), auch im Zusammenhang mit Tourismusbelangen,
- Gebiete mit Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung (Grünflächen),
- erforderliche Kabeltrassen und Lage von Stromeinspeisungs- und Netzanschlusspunkten (mögliche über die eigentliche PV-Anlage hinausgehende Eingriffe und Belastungen) als auch
- eine breite Ablehnung in der Bevölkerung.

5. Kommunalpolitischer Rahmen und Grenzen für die Einrichtung von Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Hohenlockstedt

Über die Versagungs- und Abwägungskriterien der Ziffern 3 und 4 hinaus bestimmt die Gemeinde Hohenlockstedt folgende Grenzen/Maßgaben für die Einrichtung von Solarparks / Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen):

5.1 PV-Anlagen auf im Flächennutzungsplan ausgewiesenen **Wohnbauflächen**, insbesondere auf den Vorrangflächen 1 (nördlich K 47, westlich K 39) und 6 (westlich Schäferweg), werden nicht befürwortet³.

5.2 PV-Anlagen auf den durch die Gemeinde Hohenlockstedt favorisierten **Gewerbeentwicklungsflächen** (sog. Suchräume) werden nicht befürwortet⁴.

5.3 Das Gemeindegebiet Hohenlockstedt umfasst 45,6 Quadratkilometer; **maximal 1%** (45,6 ha) **der Gemeindefläche** darf mit PV-Anlagen bebaut sein. Einzuberechnen sind hierbei lediglich die tatsächlich mit Sonnenkollektoren besetzten Flächen. Naturbelassene Ausweichflächen zählen nicht dazu.

5.4 Einzelne PV-Anlagen dürfen **nicht größer als 15 Hektar** sein. Relevant sind nur die Nettoflächen gemäß Ziffer 5.3. Sofern mehrere PV-Bauvorhaben (anderer Eigentümer/Investoren) im direkten Umfeld liegen und den Eindruck eines „Solar-Großparks“ (d.h. über 15 ha) erwecken, trifft die Gemeinde Hohenlockstedt eine Abwägungsentscheidung.

5.5 Der Abstand zwischen einer PV-Anlage und angrenzender Wohnbebauung soll grundsätzlich nicht unter 150 Metern liegen.

5.6 PV-Anlagen sind durch **Knicks oder Baumreihen** zu umgrünen.

5.7 Sobald die in Ziffer 5.3 genannte **Obergrenze** der für Hohenlockstedt möglichen PV-Fläche bebaut ist, wird keine neue PV-Anlage mehr genehmigt. Bei parallel eingehenden Bauanfragen für „Restpotentiale“ entscheidet die Gemeinde (ggf. unter Parzellierung des Restkontingents in kleinere PV-Flächen).

³ Die Potentialfläche 7 (Scheperkamp) liegt nicht im Gemeindegebiet Hohenlockstedt; bei etwaigen PV-Vorhaben der Gemeinde Lohbarbek wäre ggf. eine Zurückstellung derartiger Planungen zu „verhandeln“.

⁴ Die sogenannten Suchräume 2 und 3 liegen nicht auf Gemeindegebiet; bei etwaigen eigenen PV-Vorhaben der Gemeinden Lohbarbek und Winseldorf wäre ggf. eine Zurückstellung derartiger Planungen zu „verhandeln“.

5.8 Einen **Rechtsanspruch** auf die Genehmigung von PV-Bauvorhaben gibt es nicht. Weder übergeordnete Verwaltungen noch Gerichte können der Gemeinde Hohenlockstedt die Aufstellung eines B-Plans auferlegen.

5.9 **Evaluation:** 36 Monate nach Inbetriebnahme einer Photovoltaik-Anlage bewertet die Gemeinde die Entwicklung (Probleme, Beschwerdeaufkommen usw.). Darüber hinaus erfolgt 36 Monate nachdem alle zur Verfügung stehenden PV-Kontingente ausgeschöpft sind, eine Gesamtbewertung. Die Gemeinde *kann* zu Folgeentscheidungen kommen (z.B. zu abweichenden prozentualen Maximalwerten für PV-Flächen im Gemeindegebiet).

Dieses Konzept wurde am 25.11.2021 durch die Gemeindevertretung Hohenlockstedt beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.